

- a) Um zu verhüten, daß zum Zweck der Hinterziehung des Ausgangszolles von inländischer Wolle dergleichen auf dem Transporte durch das Vereinsgebiet der zum Durchgange angemeldeten und ohne Waguerverschluß abgelassenen Wolle beladen werde, hat das Eingangsammt, neben Feststellung einer angemessenen Transport-Frist, darauf zu halten, daß die einzelnen Kollis entweder nach Zahl und Gewicht in dem Ladungsverzeichnisse angegeben oder die Frachtbriefe, welche die nähere Angabe hierüber enthalten, abgestempelt werden, und es hat dasselbe selbst eine Verwägung vorzunehmen, wenn der Verdacht besteht, daß die Menge der vorgeführten Wolle geringer sei, als sie sich in der Deklaration angegeben befindet; wogegen dem Ausgangsamte obliegt, die Zahl der zur Ausfuhr vorgeführten Ballen mit dem Inhalte der Deklaration oder der Frachtbriefe zu vergleichen und probeweise eine Verwägung vorzunehmen.
- b) Zur Verhinderung der heimlichen Beipackung eingangszollpflichtiger Waaren, hat das Eingangsammt dieselbe Revision vorzunehmen, welche erforderlich ist, wenn eingehende Waaren in den freien Verkehr gesetzt werden.
- c) In allen Fällen, in denen es auf Entrichtung des Durchgangszolles ankommt, ist die Feststellung der Menge der zur Durchfuhr angemeldeten Wolle in demselben Maße nothwendig, wie sie überhaupt bei Gütern erfolgt, von denen der Durchgangszoll zur Erhebung gelangen soll.

Es bleibt vorbehalten, die nachgelassene Ausnahme wieder außer Anwendung zu setzen, wenn aus derselben Mißbräuche hervorgehen sollten. Bezüglich der Letzteren wird besondere Aufmerksamkeit empfohlen.

#### 8. zu §. 26.

Die im ersten Absatze dieses §. enthaltenen Worte „und Abfertigungspapiere“ sind aus Versehen aufgenommen und nicht zu beachten.

### II. Zur Anweisung über Ausführung des Regulatives.

#### 9. zu Punkt 6 (§. 10 des Regulatives.)

Bei größeren Maschinentheilen, Dampfmaschinen u. dergl. kann die Anlegung von Erkennungsblechen, als ausreichendes Verschlusmittel anstatt der Waguerverschmürung, und Verblechung angewendet werden.

#### 10. zu Punkt 8 (§. 16 des Regulatives.)

Es sind im Falle der hier nachgelassenen Ausnahme nach Befinden mehrere Ansaetze zu ausfertigen, je nachdem verschiedene Bestimmungsorte des Passagiergepäcks angemeldet werden; es müssen alsdann aber auch die „Anmeldungen“ in eben so viele gleichlautenden Exemplaren dem Aufsamte übergeben werden.